



Wi-2020-691481/2-Win/E

25. November 2020

# **Richtlinien**

## **ENERGIECONTRACTING-PROGRAMM (ECP)**

**des Landes Oberösterreich**

**für den Zeitraum**

**01.01.2021 – 31.12.2022**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	<b>3</b>
<b>3. FörderungswerberInnen</b>	<b>4</b>
<b>4. Sachliche Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>5. Förderbare und nicht förderbare Kosten</b>	<b>5</b>
<b>6. Art und Höhe der Förderung</b>	<b>6</b>
<b>7. Ergänzende Förderung für Projekte zur Lichteffizienz gemäß „Österr. Leitfaden Außenbeleuchtung“ von Oö. Gemeinden</b>	<b>7</b>
<b>8. Antragstellung und Verfahren</b>	<b>7</b>
<b>9. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>10. Laufzeit des Förderprogrammes</b>	<b>11</b>

## 1. Zielsetzung

- 1.1. Zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt innovativen Förder- und Finanzierungsinstrumenten zunehmend Bedeutung zu, um die Investitionstätigkeit in diesen Bereichen zu erhöhen und zu beschleunigen. Das „Contracting“ basiert darauf, dass ein Dritter, der Contractor<sup>1</sup>, Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Nutzung erneuerbarer Energieträger beim Contractingnehmer tätigt und der Nutzen der Maßnahme einerseits zur Refinanzierung und andererseits zur Verbesserung der Energiesituation beim Contractingnehmer dient. Die Anwendung und Weiterentwicklung von innovativen Förder- und Finanzierungsinstrumenten, wie z.B. Contracting, ist in der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ und in der öö Energiestrategie „Energie Leitregion OÖ 2050“ vorgesehen. Mit diesem Förderungsprogramm soll ein zusätzlicher Anreiz für Contracting geschaffen und zudem die Erbringung neuer, qualifizierter Dienstleistungen angeregt werden. Weiters soll dieses Programm einen Beitrag zur Umsetzung der Richtlinien 2012/27/EU, 2018/844, 2018/2001 und 2018/2002 zur Energieeffizienz und Nutzung der erneuerbaren Energien leisten.

Durch Berücksichtigung der Empfehlungen des „Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung“ soll bei Straßenbeleuchtungs-Einsparcontracting zudem die Lichteffizienz gesteigert und der jährlich zunehmenden Nachtaufhellung durch künstliches Licht mit all ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entgegengewirkt werden. Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von weniger als 2.000 Kelvin erreichen dieses Schutzziel besonders wirksam.

- 1.2. Im Rahmen des Energie-Contracting-Programms (ECP) fördert das Land Oberösterreich die mit der Durchführung eines Contracting-Projektes anfallenden Kosten mit Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Finanzierungsinstrument Contracting. Gefördert wird

- a) die Finanzierung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz (Einsparcontracting, garantierte Einsparung),
- b) die Finanzierung von Investitionen in Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (Anlagencontracting),

sofern hierfür Contracting als Finanzierungsinstrument zum Einsatz kommt und

- c) die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen gemäß dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes.

---

<sup>1</sup> Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen im Zusammenhang mit "Contracting" gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

### **3. FörderungswerberInnen**

- 3.1. Förderbar nach diesen Richtlinien ist der Contractingnehmer gemäß der im Punkt 1.1. beschriebenen Begriffsbestimmung.
- 3.2. Förderungswerber sind:
  - a) Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind
  - b) unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
  - c) Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen).
- 3.3. Gegen den/die FörderungswerberIn bzw. bei Gesellschaften gegen den/die geschäftsführende/n GesellschafterIn darf
  - kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
  - kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

### **4. Sachliche Voraussetzungen**

- 4.1. Der Contractor muss die für seine Tätigkeiten einschlägigen Gewerbeberechtigungen oder sonstigen notwendigen behördlichen Befugnisse besitzen.
- 4.2. Das Finanzierungsinstrument und eine Investition gemäß Punkt 2 mit einer garantierter Refinanzierung der Investitionen aus dem Projekt muss vorliegen.
- 4.3. Die förderbaren Kosten müssen mindestens 50.000,00 Euro betragen und sind mit max. 250.000,00 Euro begrenzt.
- 4.4. Die Bonität des Contractors und des Contractingnehmers muss gegeben sein.
- 4.5. Dem Projekt muss eine umfassende energetische Feinanalyse vorangestellt werden, deren Resultat eine Auflistung der sinnvoll möglich scheinenden Maßnahmen samt einer Kosten/Nutzen-Berechnung umfasst.
- 4.6. Der firmenmäßig unterfertigte Contractingvertrag muss dem Fördergeber vorgelegt werden. Im Contractingvertrag sind sämtliche Beziehungen zwischen Contractor und Contractingnehmer, die aus dem Projekt resultieren, zu regeln. Es müssen vor allem die Contracting-Finanzierungs-Laufzeit eindeutig hervorgehen und Regelungen für das Ausfallrisiko und den Insolvenzfall enthalten sein.
- 4.7. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.

- 4.8. Das mittels Contracting finanzierte Projekt muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden (Projektstandort).
- 4.9. Die Antragstellung muss vor Beginn der Projektdurchführung erfolgen. Der Projektbeginn hat spätestens ein Jahr nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.
- 4.10. Beim Anlagencontracting muss eine klare Abgrenzung zu konventioneller Energielieferung bzw. objektorientierter Versorgung gegeben sein, z.B. dadurch, dass Finanzierung, Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Service, Funktions- und Leistungsrisiko durch den Contractor erfolgen.
- 4.11. Zudem werden beim Anlagencontracting nur Kosten für erneuerbare Energietechnologie-Investitionen anerkannt. Der Nachweis der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern ist zu führen.
- 4.12. Förderungsempfänger ist der Contractingnehmer. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor. Darüber muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die der Förderstelle vorzulegen ist.
- 4.13. Erforderlichenfalls können durch die Förderstelle weitere Unterlagen angefordert werden.

## **5. Förderbare und nicht förderbare Kosten**

### **5.1. Förderbare Kosten**

Förderbar sind die Kosten für Investitionen inkl. Planung und Montage zur Steigerung der garantierten Energieeffizienz (inkl. allfälliger Straßenbeleuchtungs-Lichteffizienz) und/oder für Investitionen inkl. Planung und Montage in Energieanlagen zur Nutzung überwiegend erneuerbarer Energieträger.

Von diesen Kosten werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderung allen falls geleistete Anzahlungen und Zuschüsse in Abzug gebracht. Diese sind vollständig bekannt zu geben.

### **5.2. Nicht förderbare Kosten**

Generell von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde,
- Vorhaben, bei denen der Bund oder eine mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehende juristische Person als Contractingnehmer auftritt,
- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,
- der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- Reparaturen und Ersatzinvestitionen ohne energetische Qualitätsverbesserung,
- nicht aktivierte Eigenleistungen,
- Abgaben und Gebühren jeglicher Art.

## 6. Art und Höhe der Förderung

### 6.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu der gemäß Punkt 5. ermittelten Bemessungsgrundlage. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Contractings (Anlagen- oder Einspar-Contracting) und der Contracting-Laufzeit abhängig. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.

### 6.2. Fördersätze

Fördersatz in % der Bemessungsgrundlage:

Contracting-Laufzeit (in Jahren)	Einspar-Contracting max. in %	Anlagen-Contracting max. in %
2	16	11
3	19	13
4	22	15
5	25	17
6	28	19
7	31	21
8	34	23
9	37	25
10	40	27

Bei kombinierten Projekten von Anlagen- und Einspar-Contracting wird der Fördersatz aliquot zu den Anteilen an der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Die maximale Förderhöhe ist einerseits mit 75.000,00 Euro (Landesförderung) beschränkt und ist andererseits bei Gewährung von weiteren Förderungen (Beihilfen), bei denen andere Förderstellen Förderungen (Beihilfen) auf Basis „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ und/oder auf Basis der „De-minimis-Verordnung“ für das beantragte Vorhaben gewähren, zusätzlich mit einer max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) gemäß Anlage 1 begrenzt. Bei der max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) werden sämtliche Förderungen (Beihilfen) berücksichtigt, die der/die FörderungswerberIn für das beantragte Vorhaben erhalten hat bzw. erhalten wird. Darüber hinaus kann sich auf Basis des EU-Beihilfenrechts (z.B. De-minimis-Beihilfen-Verordnung) sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

#### Anmerkung:

Sollte sich bei der Schlussabrechnung herausstellen, dass mit einer weiteren gewährten EU-/Bundesförderung eine angemessene Förderungsintensität erreicht wird, so kann der bereits zugesagte Landesbeitrag nur aliquot oder überhaupt nicht mehr ausbezahlt werden. Somit ist eine Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes subsidiär zu einer EU-/Bundesförderung.

## **7. Ergänzende Förderung für Projekte zur Lichteffizienz gemäß „Österreichischem Leitfaden Außenbeleuchtung“ von Oö. Gemeinden**

- 7.1. Für die Umsetzung von lichteffizienten Straßenbeleuchtungsprojekten wird ein zusätzlicher Förderungsbonus aus Mitteln des Umweltressorts zur Verfügung gestellt.

Der Zuschuss beträgt max. 20 % des ECP-Zuschusses und kann nur für Projekte von Oö. Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Die Planung und Ausführung der Projekte ist entsprechend dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ durchzuführen und muss Bestandteil des Contractingvertrages sein.

Weiters muss in der Abrechnung die Lichtfarbe der Leuchtmittel und die Lichtverteilungsoptimierung (Full-Cut-Off, Strahlungswinkel max. 70 Grad)) nachweislich dokumentiert sein.

- 7.2. Eine Zusatzförderung (aus Mitteln des Umweltressorts) kann bei Straßenbeleuchtungs-Projekten hinsichtlich der Lichtfarbe gewährt werden:

- Voraussetzung ist eine Farbtemperatur sämtlicher Leuchtmittel von weniger als 2.000 Kelvin.
- Der Zusatzbonus beträgt max. 50,00 Euro pro Lichtpunkt.

- 7.3. Bei Straßenbeleuchtungs-Projekten von Gemeinden kann durch den Förderbonus zur Lichteffizienz sowie durch die Zusatzförderung zur Lichtfarbe der maximale Förderbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro um max. 25.000,00 Euro auf max. 100.000,00 Euro erhöht werden.

## **8. Antragstellung und Verfahren**

- 8.1. Das Förderungsansuchen muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars im Wege des OÖ. Energiesparverbandes vor Beginn der Projektausführung beim

Amt der Oö. Landesregierung  
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
 und ländliche Entwicklung  
 Abteilung Wirtschaft und Forschung  
 Bahnhofplatz 1  
 4021 Linz  
 Tel: 0732-7720-15121  
 Fax: 0732-7720-211785  
 E-Mail: wi.post@ooe.gv.at  
 Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

eingelangt sein. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) sind im Antragsformular angeführt.

Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 8.2. Bei unvollständigen Ansuchen wird der/die FörderungswerberIn schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 8.3. Das Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft und Forschung, hat die Vorprüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens an den OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, übertragen.

Diesem obliegt auch die Information und Beratung über das Energie-Contracting-Programm, die Vorlage eines unverbindlichen Fördervorschlags an das Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, sowie nach der Förderentscheidung der zuständigen Organe des Landes, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

- 8.4. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

Im Falle einer Genehmigung erhält der/die AntragstellerIn die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und über allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Im Falle einer Ablehnung ergeht eine schriftliche Information über die hierfür maßgeblichen Gründe.

- 8.5. Ein Nachweis über die Erfüllung des Contractingvertrages ist auf Verlangen vorzulegen.
- 8.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 8.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch seine Organe, den OÖ Energiesparverband oder durch sonstige Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.8. Mit der Einreichung des Förderungsansuchens verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn, auf Verlangen der Förderstellen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des geförderten Objektes dienende Unterlagen zu gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die mit der Antragstellung eingegangene Verpflichtung beinhaltet weiters die Vorlage einer vollständigen schriftlichen Übersicht über erhaltenen "De-minimis-Beihilfen" vom laufenden Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Steuerjahren.

- 8.9. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich weiters, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten und widrigenfalls den erhaltenen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.



- 8.10. Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des ECP-Antragsformulars seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

- 9.3. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 9.4. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien hat der/die FörderungswerberIn nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme des Bundes (z. B. KPC-Zuschuss, usw.) zu beantragen.

- 9.5. Eine Förderung aus dem ENERGIECONTRACTING-PROGRAMM (ECP) schließt eine Umwelt-Energie-Investitionsförderung des Landes Oberösterreich für die gleiche Maßnahme aus.
- 9.6. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 5 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 9.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der /die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.8. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 9.9. Das Land Oberösterreich ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 9.10. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge auf Basis der gegenständliche Förderungsrichtlinie zu prüfen, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 9.11. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzzinformation gemäß Anlage 2.
- 9.12. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.13. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## **10. Laufzeit des Förderprogrammes**

Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2022 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Wege des OÖ Energiesparverbandes vorgeprüften, vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Schlussberichte und Schlussabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen in Kopie) ist mit 30.06.2024 befristet.

Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat

- Anlage 1: Begrenzung durch die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität)  
Anlage 2: Datenschutzzinformation  
Anlage 3: Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_Leitfaden\\_Aussenbeleuchtung.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_Leitfaden_Aussenbeleuchtung.pdf)  
Folder (einer Kurzfassung zum Thema): [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_besseresLicht2013.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_besseresLicht2013.pdf)

## Anlage 1

### Begrenzung durch die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität)

Als Basis für die im Punkt 6.2. der Richtlinien angeführten Begrenzung der max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) fungiert (abhängig von der Maßnahme und abhängig von der/den EU-Rechtsgrundlage/n der anderen Förderung/en) der zutreffende Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund der Zielausrichtung des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes kommt, entweder der Artikel 38 Z. 4 und Z. 5 (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen) und/oder der Artikel 41 Z. 7 und Z. 8 (Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien) der „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)“ in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung, sofern für die Maßnahme des beantragten Vorhabens kein sonstiger Artikel (insb. Umweltschutzbeihilfen – Artikel 36 ff) der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ einschlägig ist.

### Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Artikel 41):

Die Beihilfeintensität darf nach Artikel 41 Z. 7 und Z. 8 der derzeit geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) folgende Sätze nicht überschreiten:

- 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten;
- 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten (kleine Anlagen – keine getrennte Investition/keine Vergleichsinvestitionen);

Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

**Bei der Gewährung von Landesförderungen für Investitionsvorhaben zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern auf Basis der Richtlinien „Energiecontracting-Programm (ECP) des Landes Oberösterreich“, deren EU-Rechtsgrundlage ausschließlich die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. in der jeweils geltenden Fassung ist, ist somit, sofern auch Förderungen (z.B. KPC-Förderung) von anderen Förderstellen für das beantragte Vorhaben gewährt werden/wurden und bei diesen Förderungen (Beihilfen) die EU-Rechtsgrundlage die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ und/oder die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ ist, sicherzustellen, dass die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) die oben angeführten Prozentsätze (inkl. Boni) nicht überschreitet. Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der gesamten max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) fungieren die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten, die auf Basis des Punktes 5.1. (exkl. Abzug von Zuschüssen) der Richtlinien des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes berechnet werden.**

### **Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38):**

Die Beihilfeintensität darf nach Artikel 38 Z. 4 und Z. 5 der derzeit geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) folgende Sätze nicht überschreiten:

- 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten;

Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

**Bei der Gewährung von Landesförderungen für Investitionsvorhaben für Energieeffizienzmaßnahmen auf Basis der Richtlinien „Energiecontracting-Programm (ECP) des Landes Oberösterreich“, deren EU-Rechtsgrundlage ausschließlich die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. in der jeweils geltenden Fassung ist, ist somit, sofern auch Förderungen (z.B. KPC-Förderung) von anderen Förderstellen für das beantragte Vorhaben gewährt werden/wurden und bei diesen Förderungen (Beihilfen) die EU-Rechtsgrundlage die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ und/oder die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ ist, sicherzustellen, dass die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) die oben angeführten Prozentsätze (inkl. Boni) nicht überschreitet. Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) fungieren die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten, die auf Basis des Punktes 5.1. (exkl. Abzug von Zuschüssen) der Richtlinien des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes berechnet werden.**

Die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ ist in der derzeit geltenden Fassung als Gesamtdokument unter <http://www.bmwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/AGVO-Guppenfreistellungsverordnung%202014.pdf> abzurufen.

**Anlage 2:****Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>2</sup>, dem Datenschutzgesetz (DSG)<sup>3</sup> sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, [post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH ([DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
  - die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,
  - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
  - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
  - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

---

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>3</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)<sup>4</sup> an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu\\_datenschutzerklaerung](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung) abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.